

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2007 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Pilhofer, Klaus

Gemeinderatsmitglied

Angermüller, Sieglinde
Greif, Rudolf
Hauke, Maria
Hitthaler-Teller, Beatrix
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Primas, Erwin
Reiß, Heinz
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Paulus, Annemarie
Schelter-Kölpfen, Birgit

familiäre Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 104. Maßnahmen zum Hochwasserschutz; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2007**
- 105. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bubenreuth; Möglichkeiten unter Verwendung der Räume im Untergeschoss der Turnhalle**
- 106. Kinderbetreuung; Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes**
- 107. Einführung der leistungsorientierten Bezahlung**
- 108. Antrag auf Baugenehmigung der Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstr. 2 in 90425 Nürnberg, zur Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 2 Häusern und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 152/1, 152/2, 152/3, 152/27, 152/85, 152/86 und 152/97, Eichenplatz-Frankenstraße- Werkstättenweg**
- 109. Plakatierung durch die Parteien und Wählergruppen zur Wahlwerbung**
- 110. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:45 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Der Sitzung unmittelbar vorangegangen ist eine Veranstaltung unter Mitwirkung des Kreisjugendpflegers, Herrn Traugott Goßler, mit der den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit gegeben wurde, sich über die Konzeption Offener Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde zu informieren. Aus diesem Grund schlägt **der Vorsitzende** vor, TOP 105 abzusetzen. Dem stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.11.2007 wendet **GRM Horner** ein, dass es sich bei dem von ihm unter TOP 97 monierten Wildwuchs an der westlichen Böschung der Birkenallee nicht wie protokolliert um zu langes Gras, sondern um meterhoch wachsendes Unkraut handele, das zu beseitigen sei. Dem Einwand wird einstimmig entsprochen.

Lfd. Nr. 104 - Maßnahmen zum Hochwasserschutz; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2007
--

Mit dem dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Schreiben vom 12.11.2007 beantragte die SPD-Fraktion, eine Kraft des Landschaftspflegeverbandes oder des Wasserwirtschaftsamtes zu dieser Sitzung zu laden. Diese oder dieser Sachverständige solle dem Gemeinderat alle möglichen kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen zur Verminderung der vom Entlesbach für den Ortsbereich ausgehenden Überschwemmungsgefahr vorstellen.

Auf Einladung der Verwaltung sind **Herr Wenisch** und **Herr Bayer** vom Wasserwirt-

schaftsamt Nürnberg (WWA) als Sachverständige erschienen.

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache und bezieht sich dabei auch auf das Schreiben der FW-Fraktion vom 26.11.2007, das ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird darin vorgeschlagen, ein sogenanntes „Niederschlagsabflussmodell“ und einen „Gewässerentwicklungsplan“ aufzustellen und in die Untersuchungen die vorhandenen Regenrückhalteanlagen, die Weiher und auch die nur zeitweise wasserführenden Gräben einzubeziehen. Ziel solle es sein, Maßnahmen zu planen und zu realisieren, mit denen der ökologische Zustand der fließenden und stehenden Gewässer verbessert sowie ein ausreichender Schutz vor Überschwemmungen gewährleistet werden könne.

Herr Wenisch zitiert aus dem „Info-Brief“ des WWA vom 30.11.2007 (ebenfalls beigefügt). Danach sollen „vorbeugende Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt werden, damit sich zukünftig die schädlichen Folgen eines solchen Starkregenereignisses in diesem Ausmaß nicht wiederholen.“ Die beiden zuständigen Wasserwirtschaftsämter hätten sich darauf geeinigt, „dass unter Federführung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg möglichst ein Gesamtkonzept zum vorbeugenden Hochwasserschutz für alle betroffenen Gemeinden erstellt wird.“ Die hydrologischen Grundlagen für das Gesamtkonzept liefere das WWA, gleichwohl blieben die Gemeinden für ihre Gewässer III. Ordnung „Vorhabensträger für die Beauftragung der Planung und späteren Umsetzung der Schutzmaßnahmen“.

Das hydrologische Gutachten werde das WWA bis Februar 2008 vorlegen, im Anschluss beauftragen die Gemeinden Ingenieurbüros mit der Ausarbeitung eines Planungskonzepts, dessen Ergebnisse Mitte 2008 vorgestellt werden. Anfang 2009 beginne die Umsetzung der Maßnahmen. Zunächst bedürfe es einer Bestandserhebung, sodann seien ein Gewässerentwicklungsplan und eine Gewässerstruktur-Kartierung zu erstellen.

GRM Karl erläutert den Antrag der SPD-Fraktion. Es solle geprüft werden, ob die Dimensionierung des Bachbettes (in der Vogelsiedlung) und die Verrohrungen und Rohrdurchlässe zwischen Wasserwerk und Amselweg ausreichend sind oder ob hier ein weiteres Ausbaggern oder Reinigen geboten sei. Dies gelte auch für die Funktion des Umleitungsbauwerkes und der Umleitungstrecke. Außerdem solle die Verwaltung auf der gemeindlichen Homepage aktuell über den Stand der Planungen und Maßnahmen berichten.

Der Vorsitzende wirft die Frage auf, ob für die Verrohrungen des Entlesbaches, die insbesondere ab den 1970er Jahren erfolgten, die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Auch sei er sich nicht sicher, ob im Rahmen der Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Wiesenweg I und II die vom WWA vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend gewürdigt wurden. Hinsichtlich des Umleitungsbauwerkes und der Umleitungstrecke legt **GRM Horner** Wert auf die Feststellung, dass sie im Rahmen eines flurbereinigungsrechtlichen Verfahrens im Einvernehmen mit dem WWA plangemäß und rechtmäßig erstellt worden sind.

GRM Reiß äußert Zweifel daran, ob es ausreichend ist, den Blick nur auf das Verhalten der Gewässer zu richten; ein Niederschlagswasser-Abflussmodell müsse auch das wild abfließende Wasser betrachten. **Herr Wenisch** erklärt dazu, dass dies nicht in die Zuständigkeit des WWA falle.

GRM Winkelmann fragt, welche Gewässer III. Ordnung außer dem Entlesbach im Ort vorhanden seien. Die Frage bleibt im Detail unbeantwortet; grundsätzlich können aber auch

zeitweise trockene Gräben, wie etwa der Postelgraben, unter den gesetzlichen Begriff des Gewässers fallen.

GRM Seuberth hält es für unabdingbar, auch die Situation der Weiher oberhalb der Vogel-siedlung Richtung Rathsberg und Bräuningshof zu untersuchen. Seitdem zwei der Weiher von der Sturzflut weggerissen wurden, sei nach Regenfällen im Entlesbach ein höherer Wasserstand festzustellen (diese Beobachtung bestätigen auch andere Gemeinderatsmit-glieder). Nach Meinung der Vertreter des WWA müsse dieses Phänomen aber andere Ursa-chen haben, etwa dass bisher blockierte Drainagen entweder von der Flut freigespült oder mit dem Ausbaggern des Entlesbaches freigelegt wurden.

GRM Seuberth fordert vorab Maßnahmen, es könne nicht gewartet werden, bis 2009 Pla-nungen vorliegen. So sei erstens zu prüfen, ob das Umleitungsbauwerk derart gesteuert werden könne, dass bei starkem Regen weniger Wasser an den alten Bach abgegeben und mehr über die Umleitungsstrecke abgeführt wird als im Normalbetrieb. Zweitens sollten die Weiher als Rückhaltebecken genutzt und drittens sollte festgestellt werden, ob die Drossel des Stauraumsammlers bestimmungsgemäß funktioniert und ordentlich gewartet wird.

GRM Hitthaler-Teller erkennt umgehenden Handlungsbedarf; bis 2009 könne angesichts der in der Bevölkerung vorhandenen Angst mit der Realisierung von Maßnahmen jedenfalls nicht gewartet werden. Offensichtlich sei man noch keinen Schritt vorangekommen – ein sol-cher Sachstand sei den Bürgern nicht zu vermitteln.

Auch andere Gemeinderatsmitglieder zeigen sich irritiert. Vom WWA erwarten **GRM Stumptner** und **GRM Hauke** konkrete Vorgaben zu den zu erstellenden Plänen, wenn denn schon die Gewässer III. Ordnung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

GRM Greif schlägt als Sofortmaßnahmen vor, das Bachbett – wo dies noch nicht erfolgt ist – von angespültem Sand zu reinigen und eine Ableitung zu schaffen, damit sich der am Rande der Bebauung befindliche Acker nicht schon bei mittleren Regenfällen in einen See verwandelt.

GRM Hauke hält es für dringend erforderlich, dass sich das WWA vor Ort einen Einblick verschafft und die gesamte Bachstrecke inspiziert. **GRM Horner** drängt darauf, dass der Termin sofort bestimmt wird und möchte vom WWA wissen, ob es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe, wenn der Entlesbach, dort wo er auf das Umleitungsbauwerk treffe, voll-ständig in die Umleitungsstrecke eingeleitet werde. Dies verneint **Herr Wenisch**; eine be-trieblich bedingte Umleitung sei nicht genehmigungspflichtig. Bei der jahreszeitlichen Witte-rung sei auch nicht zu befürchten, dass der Bachlauf unterhalb der Umleitung trockenfalle, weil er aus seiner Einzugsfläche noch ausreichende Zuflüsse erhalte. Sodann werden die folgenden Anträge formuliert, über die **der Vorsitzende** abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen noch vor den Weihnachtsfeiertagen liegenden Ortstermin nach Vorschlag von Herrn Wenisch zu bestimmen, um den Entlesbach gemein-sam mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes in Augenschein zu nehmen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Beschluss:

Das Bett des Entlesbaches ist unterhalb des Umleitungsbauwerks bis hin zur Verrohrung auszubaggern.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Beschluss:

Der Entlesbach wird im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt, dort wo er auf das Umleitungsbauwerk trifft, vollständig in die Umleitungsstrecke eingeleitet. Diese Maßnahme gilt bis auf weiteres.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzuklären. Dabei wird von dieser Fachbehörde erwartet, dass sie darlegt, welche konkreten Aufgaben (Planungen und Maßnahmen) die Gemeinde mit welcher Priorität zu erledigen hat.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 105 - Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bubenreuth;
Möglichkeiten unter Verwendung der Räume im Untergeschoss der Turnhalle**

(Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.)

Lfd. Nr. 106 - Kinderbetreuung; Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes

Die Eltern eines am 26.01.2005 geborenen Kindes aus Bubenreuth beantragen, den für das Kind ab 01.01.2008 vorgesehenen Platz im Kindergarten St. Peter und Paul, Langensendelbach, zu fördern. Als Betreuungsbedarf wird angegeben: montags bis freitags täglich über vier bis maximal fünf Stunden.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht für das Kind ab dem 26.01.2008 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dieser Anspruch lässt sich in Bubenreuth zumindest vorläufig nicht verwirklichen, da alle Einrichtungen vollständig belegt sind. Der Kindergartenplatz in der Einrichtung in Langensendelbach ist deshalb (widerruflich) als bedarfsnotwendig anzuerkennen und dementsprechend auch zu fördern. Die von der Gemeinde Bubenreuth zu leistende Förderung beträgt z. Zt. 960,89 EUR im Jahr.

Beschluss:

Die Kostenbeteiligung für das Bubenreuther Kind wird dem Träger des Kindergartens St. Peter und Paul, Langensendelbach, entsprechend den Basiswerten zugesichert. Die Kostenzusage wird widerrufen, sobald das Kind in eine Bubenreuther Kindertageseinrichtung aufgenommen werden kann.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Schmucker-Knoll ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 107 - Einführung der leistungsorientierten Bezahlung

Ab Januar 2007 wurde durch Tarifvertrag eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt.

Die Ziele sind:

- eine Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen,
- die Stärkung der Motivation und Eigenverantwortung,
- die Stärkung der Führungskompetenz.

Das Startvolumen für das Leistungsentgelt beträgt 1 % aller Monatsentgelte des Vorjahres. Zielgröße sind 8 %, je nach Tarifverhandlungen.

Das System der leistungsorientierten Bezahlung wurde zwar in seinen Grundsätzen durch den Tarifvertrag vorgegeben, seine erforderliche Ausgestaltung ist jedoch betrieblich zu regeln.

Dazu wurde nach den Vorgaben des Tarifvertrags eine so genannte „Betriebliche Kommission“ gebildet, die aus vier Mitgliedern besteht, und zwar aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerschaft, die von der jeweiligen Seite benannt werden.

Die betriebliche Kommission hat die vorliegende „Dienstanweisung zur leistungsorientierten Bezahlung“ erarbeitet. Danach wird ab dem Jahr 2008 die Form der Leistungsbewertung gewählt.

Die jeweilige Leistungsbewertung wird vom Bürgermeister bzw. vom Geschäftsleitenden Beamten vorgenommen. Eine Einschätzung sowie entsprechende Vorschläge des unmittelbaren Vorgesetzten sind in die Bewertung mit einzubeziehen.

Für das Jahr 2007 findet – übergangsweise – die Protokollerklärung Satz 6 zu § 18 Abs. 4 TVöD Anwendung, die besagt, dass die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v.H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt bekommen.

Es handelt sich um tarifgebundene Gelder zur leistungsorientierten Bezahlung, somit besteht eine Ausschüttungspflicht des Arbeitgebers.

GRM Reiß kann nicht nachvollziehen, weshalb die Dienstanweisung rückwirkend gelten soll. Die Verwaltung erklärt dazu, dass dies tarifrechtlich notwendig sei: Sollte ab dem Jahr 2008 eine leistungsorientierte Bezahlung ermöglicht werden, müssen die Regelungen in der Dienstanweisung ab 01.10.2007 zur Anwendung kommen können; dies erfordert, die Dienstanweisung zum 30.09.2007 in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Die tariflich Beschäftigten der Gemeinde Bubenreuth werden ab dem Jahr 2008 leistungsorientiert bezahlt. Die dazu in der „Betrieblichen Kommission“ erstellte „Dienstanweisung zur Einführung einer leistungs- und erfolgsorientierten Bezahlung“ (siehe Anlage) wird zum 30.09.2007 in Kraft gesetzt.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 108 - Antrag auf Baugenehmigung der Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstr. 2 in 90425 Nürnberg, zur Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 2 Häusern und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 152/1, 152/2, 152/3, 152/27, 152/85, 152/86 und 152/97, Eichenplatz-Frankenstraße- Werkstättenweg

Bebaut werden soll ein Areal, auf dem neben den gewerblich genutzten Gebäuden der ehemaligen Firma Klira auch drei – seit längerer Zeit nicht mehr bewohnte – Wohngebäude stehen. Der gesamte Komplex soll abgerissen werden und es sollen insgesamt zwei neue Baukörper mit Tiefgarage entstehen, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Geplant ist, zehn Wohneinheiten neu zu errichten, wobei auf Haus 1 (entlang Werkstättenweg) zwei Wohnungen und auf Haus 2 (Eichenplatz/Frankenstraße) acht Wohnungen entfallen. Die Stellplätze sollen komplett in der Tiefgarage angeordnet werden; ein Stellplatz ist oberirdisch am Werkstättenweg vorgesehen. Laut Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth sind insgesamt 20 Stellplätze erforderlich (keine der Wohnungen hat unter 60 m² Wohnfläche), planerisch nachgewiesen sind lediglich 15 Stellplätze. Die aus ortsgestalterischen Gründen erwünschte Ausrichtung der Firstrichtung entlang der jeweiligen Anbaustraßen Birkenallee (zum Eichenplatz), Frankenstraße und Werkstättenweg ist gegeben. Weiterhin wäre noch die Frage zu klären, ob Haus 1 ohne Abstandsflächen direkt an die dort vorhandene Bebauung im Westen angeschlossen werden könnte (geschlossene Bauweise).

Der vorliegende Bauantrag ist nach der Rechtsauffassung des Landratsamtes darauf gerichtet, eine (mit dem Abbruch der Bestandsgebäude) entstehende „Baulücke“ zu schließen. Das Vorhaben ist demnach bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen („Innenbereich“). Es ist – neben weiteren Voraussetzungen – dann zulässig, wenn es sich nach der Art der baulichen Nutzung in die „Eigenart der Umgebung“ einfügt. Im Baugenehmigungsverfahren bedarf es dazu des Einvernehmens der Gemeinde, das diese nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigern darf (§ 36 Abs. 2 BauGB).

Das die Grundstücke des Vorhabens umgebende – unbeplante – Gebiet, die Geigenbauersiedlung, ist von einer Gemenge-Lage von Wohnen und Gewerbe geprägt. Aufgrund der darin (bisher) vorhandenen „besonderen Art der baulichen Nutzung“ (§ 1 Abs. 2 Baunut-

zungsverordnung – BauNVO –) ist es einem „Mischgebiet (MI)“ i.S.d. § 6 BauNVO vergleichbar und deshalb im Flächennutzungsplan auch so dargestellt. Errichtet werden sollen ausschließlich dem Wohnen dienende Gebäude – auf der Baufläche wird also keine Mischung von Wohnen und Gewerbe erzielt –, so dass sich das Vorhaben isoliert betrachtet nach seiner Art der baulichen Nutzung zunächst nicht in die gebietstypische gemischte Bebauung einfügt, mit der Folge wiederum, dass dazu das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden könnte.

Für eine zutreffende Beurteilung des „Einfügens“ des Vorhabens muss aber auch berücksichtigt werden, dass für ein MI durchaus ein Nebeneinander von rein gewerblich genutzten Grundstücken und ausschließlich dem Wohnen dienenden Grundstücken typisch ist, also nicht nur Wohnnutzung neben gewerblicher Nutzung auf einem Grundstück ausgeübt wird. So betrachtet, würde sich das (Wohnbau-)Vorhaben nur dann nicht mehr einfügen, wenn es ein „Umkippen“ des Gebiets vom bisher vorhandenen Charakter als MI hin zu einem „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ bewirken würde.

Nach der Rechtsauffassung des Landratsamtes muss ein Mischgebiet auf mindestens 30 % seiner Fläche eine gewerbliche Nutzung aufweisen. Wenn dieser Wert nicht ohnehin schon jetzt unterschritten werde, so geschehe dies spätestens dann, wenn diese weiteren Wohngebäude errichtet würden. Mit anderen Worten: Das beantragte Vorhaben ändert nach Meinung des Landratsamtes den Gebietscharakter hin zu einem WA, in dem der Wohnnutzung naturgemäß ein höherer Stellenwert zukommt als im MI. Dies wiederum könne zur Folge haben, dass zum Schutz der Wohnbebauung vor Immissionen die dort bestehenden Gewerbebetriebe in ihren Möglichkeiten, insbesondere Betriebsart, -umfang oder -zeiten zu ändern, eingeschränkt werden müssen. Dies wiederum löst Schadenersatzansprüche aus.

Angesichts dieser Problematik hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 53 vom 24.07.2007 einstimmig entschieden, für die Fläche des Vorhabens durch Bebauungsplan gegenwärtig kein WA festzusetzen, vielmehr solle mit Rücksicht auf das im näheren und weiteren Umfeld ausgeübte Gewerbe die gemischte Nutzung erhalten bleiben. Dies erfordert aber auch, eine – durch eine Bauleitplanung nicht gesteuerte – sukzessive Änderung des Gebietscharakters nicht noch aktiv zu unterstützen. Unter diesen Umständen muss das Landratsamt das Wohnbau-Vorhaben ablehnen und die Gemeinde darf dazu ihr Einvernehmen nicht erteilen.

In der Beratung plädiert **GRM Greif** für das Vorhaben, das nach den jüngsten Absichten des Bauträgers seniorengerecht ausgebaut werden soll; komme es nicht zu Stande, verfiere die aufgelassene Fabrikationsstätte und es entstehe ein Schandfleck.

GRM Reiß hält eine etwaige Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch die umliegenden Gewerbebetriebe für unerheblich; das Wohnen werde auch und erst recht gestört, wenn der Forderung des Landratsamtes nach einer gemischten Nutzung innerhalb des Objekts Rechnung getragen werde. Im übrigen sei er der Meinung, dass sich am Gebietscharakter „Mischgebiet“ nichts ändere, auch wenn das Wohnbauvorhaben dort errichtet würde. Dem widerspricht **der Vorsitzende**, der die Auffassung des Landratsamtes vertritt, wonach das Gebiet vom MI ins WA kippe, werde das beantragte Vorhaben verwirklicht.

GRM Hitthaler-Teller befürwortet eine gemischte Nutzung des Objekts. So werde für den potentiellen Käufer oder Nutzer der Wohnungen offenkundig, dass er sich im Mischgebiet befinde und deshalb gewisse Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm hinnehmen müsse.

GRM Winkelmann möchte zwar auch verhindern, dass eine Ruine entsteht, und würde die Errichtung einer Seniorenwohnanlage begrüßen. Gleichwohl sei der Schutz der bestehenden Betriebe dort vorrangig, zumal ja freie Gewerbeflächen weder in einem Gewerbe- noch in einem Mischgebiet vorhanden seien. Auch **GRM Karl** teilt die Bedenken der Firmen, die eine Einschränkung befürchten; er habe Sorge, Betriebe zu verlieren.

GRM Horner blickt in die Geschichte der Bebauung im Bereich des Eichenplatzes und erkennt einen fortlaufenden Wandel hin zu verstärkter Wohnnutzung, der sich am deutlichsten mit dem Bau des Altenheimes gezeigt habe, das nun an der Stelle der dort früher vorhandenen Geigenbauer-Lehrwerkstatt stehe.

Der Vorsitzende beendet die Aussprache und beantragt eine namentliche Abstimmung. Dieser Geschäftsordnungsantrag wird einstimmig angenommen.

GRM Horner möchte den Beschlussvorschlag in der Weise erweitern, dass dem Landratsamt aufgegeben wird, in der Baugenehmigung als Auflage zu verfügen, dass der Grundstein der Geigenbauersiedlung, der sich in dem abzubrechenden Gebäude befindet, aus denkmalschützerischen Gründen gesichert wird. Diesen Antrag lässt **der Vorsitzende** nicht zu, da er keinen Bezug zu der Entscheidung über das erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen habe.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung der Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2 in 90425 Nürnberg, zur Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit zwei Häusern und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 152/1, 152/2, 152/3, 152/27, 152/85, 152/86 und 152/97, Eichenplatz/Frankenstraße/Werkstättenweg, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Namentliche Abstimmung:

Angermüller, Sieglinde	ja	
Greif, Rudolf	ja	
Hauke, Maria	ja	
Hitthaler-Teller, Beatrix		nein
Horner, Andreas	ja	
Johrendt, Hildegard		nein
Karl, Johannes		nein
Pilhofer, Klaus		nein
Primas, Erwin		nein

Reiß, Heinz	ja	
Schmucker-Knoll, Christa		nein
Seuberth, Wolfgang	ja	
Stumptner, Hermann		nein
Veith, Johannes	ja	
Winkelmann, Manfred		nein

Folglich:

Anwesend: 15 / mit 7 gegen 8 Stimmen

(Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 109 - Plakatierung durch die Parteien und Wählergruppen zur Wahlwerbung

Die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Wahlwerbung ist eine nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz genehmigungspflichtige Sondernutzung, auf die die Parteien und Wählergruppen einen im Grundgesetz verankerten Rechtsanspruch haben.

Um jeder Partei und Wählergruppe die gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen – § 5 Parteiengesetz gebietet allen Trägern öffentlicher Gewalt, die Parteien gleichzubehandeln, wenn sie ihnen Einrichtungen zur Verfügung stellen –, sollte die Gemeinde eine Regelung für das Plakatieren der Parteien und Wählergruppen treffen. Eine derartige Festlegung kann entweder nur für die Kommunalwahl am 02.03.2008 oder allgemein für alle künftigen Wahlen gelten.

Da die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat, bedarf es einer Entscheidung des Gemeinderats.

In der kurzen Aussprache hält **GRM Reiß** eine generelle Regelung für alle Sondernutzer, also nicht nur für die Parteien, für erforderlich. Die Verwaltung sichert zu, in einer der nächsten Sitzungen entsprechende Satzungsentwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Den Parteien und Wählergruppen wird im Gemeindegebiet das Plakatieren zum Zwecke der Wahlwerbung für die Kommunalwahl am 02.03.2008 unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Mit dem Plakatieren darf nicht vor dem 02.01.2008 begonnen werden,
- jede Partei oder Wählergruppe darf nicht mehr als 35 Plakatständer im Gemeindegebiet aufstellen,
- die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern; auf Gehwegen ist mindestens ein Durchgang mit einer Breite von 1,30 m freizuhalten,
- auf der Fahrbahn (dies gilt auch für Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege) dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden,

- die aufgestellten Werbeträger dürfen nicht reflektieren; eine Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein,
- Verkehrszeichen dürfen durch die Aufstellung weder beeinträchtigt noch verdeckt werden,
- die Werbeträger dürfen eine Größe von 1,2 qm (DIN A1) nicht überschreiten,
- die Werbeträger sind spätestens zehn Tage nach der Wahl, bzw. zehn Tage nach einer eventuellen Stichwahl zu entfernen,
- Werbeträger, die nach diesem Termin nicht entfernt sind, dürfen durch die Gemeinde Bubenreuth in Verwahrung genommen werden. Für den Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR je Werbeträger erhoben werden.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 110 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- **Termine:**

Jahresabschlussessen des Gemeinderats:	Dienstag, 18.12.2007, 19:30 Uhr
Neujahrsempfang:	Freitag, 11.01.2008, 19:30 Uhr
Finanz- und Personalausschuss-Sitzung:	Dienstag, 15.01.2008, 19:30 Uhr
Gemeinderatssitzung:	Dienstag, 22.01.2008, 19:30 Uhr
Finanz- und Personalausschuss-Sitzung:	Dienstag, 12.02.2008, 19:30 Uhr
Gemeinderatssitzung:	Dienstag, 19.02.2008, 19:30 Uhr
Kommunalwahl:	Sonntag, 02.03.2008
evtl. Stichwahl:	Sonntag, 16.03.2008
Sitzungsfreie Zeit (Osterferien):	15.03. bis 30.03.2008
Gemeinderatssitzung:	Dienstag, 08.04.2008, 19:30 Uhr

- In der Presse wurde berichtet, dass sich die Bevölkerung von Bubenreuth um 70 Personen gesunken sei; dies ist unzutreffend. Richtig ist, dass sich die **Einwohnerzahl** um 34 erhöht hat.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

GRM Johrendt weist auf die Pflanzaktion im Mörsbergei-Garten hin, die am kommenden Samstag, den 15.12.2007, stattfindet. Dazu ergänzt **GRM Greif**, dass auch die Jugend mithilfe. Von den vier Kugelhorn-Bäumen wurden drei gestiftet, ein Spender werde noch gesucht.

GRM Seuberth fragt, ob denn zwischenzeitlich eine Kostenfeststellung über die Gesamtkosten der Schulsanierung vorliege. Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass das Planungsbüro kürzlich eine Aufstellung übermittelt habe, die – nachdem sie von der Verwaltung geprüft worden ist – dem Gemeinderat vorgelegt werde.

GRM Winkelmann erinnert daran, dass Herrn Zerpies für die Moderation der beiden zur Sturzflut durchgeführten schwierigen Informationsveranstaltungen großer Dank gebührt.

GRM Winkelmann bittet um Information bezüglich der auf Landesebene gestarteten „Breitbandinitiative“. Der Vorsitzende sichert zu, sich dazu alsbald zu äußern.

GRM Winkelmann bittet um Mitteilung, wer den Gehweg an der Bergstraße entlang der Wiese zu kehren habe. Der Vorsitzende verweist auf diesbezügliche Ermittlungen auch im Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verwaltung werde darstellen, wo und aus welchen Gründen die Gemeinde Reinigungspflichten an Gehwegen übernommen habe.

GRM Hitthaler-Teller möchte wissen, ob die restlichen Arbeiten an der Schule nun erledigt seien; nach Auskunft des Vorsitzenden könne dies bis auf wenige Ausnahmen bejaht werden.

GRM Schmucker-Knoll bezieht sich auf eine Verkehrsschau an der Birkenallee und möchte wissen, ob der dem Katholischen Kindergarten zugesagte Verkehrsspiegel schon angebracht ist (*ist erledigt; Anm. d. Verf.*) und das Transparent „Tempo runter, Kinder!“ aufgehängt wurde. (*Da die Wirkung von Transparenten als „Dauereinrichtung“ erfahrungsgemäß minimal ist, hat der Verkehrssachbearbeiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats stattdessen verstärkte Kontrollen der vor dem Kindergarten höchstens zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h angeordnet; Anm. d. Verf.*).

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

Frau Kipping möchte wissen, weshalb die Zählerstände nicht wie in den Vorjahren von den Anschlussnehmern selbst gemeldet werden können und sie stattdessen vom Bauhof abgelesen werden. Die Verwaltung erklärt dies damit, dass vermehrt Unstimmigkeiten aufgetreten sind, die nun wieder einmal eine „amtliche“ Ablesung erforderlich gemacht haben.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:30 Uhr

Klaus Pilhofer
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer